



**Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und  
12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)  
Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1  
und Abs. 2 der 12. BayIfSMV für die Stadt Schwabach**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende  
**Allgemeinverfügung**

## I. Festlegungen

1. Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV besteht auf zentralen Begegnungsflächen Maskenpflicht. Diese zentralen Begegnungsflächen werden für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt (vgl. die farbige markierten Flächen im Plan auf Seite 5):

- Ludwigstraße und Sablaiser Platz,
- Martin-Luther-Platz,
- Königsplatz und Königstraße.

Diese Pflicht erstreckt sich in den genannten Bereichen auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

Die Maskenpflicht gilt in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Samstag von 8:00 bis 16:00 Uhr.

2. Gem. § 24 Abs. 2 der 12. Bayer. IfSMV ist der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte untersagt. Diese öffentlichen Verkehrsflächen werden für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt:

- Ludwigstraße und Sablaiser Platz,
- Martin-Luther-Platz,
- Königsplatz und Königstraße.

Das Verbot erstreckt sich in den genannten Bereichen auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

## II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 28.03.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach und im Internet ([www.schwabach.de](http://www.schwabach.de)) als bekannt gegeben.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 10.05.2021 um 0:00 Uhr und bis zum 17.05.2021 um 24:00 Uhr.

## Gründe

### I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV) sowie hinsichtlich des Verbots des Konsums in der Öffentlichkeit (§ 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV) die zentralen Begegnungsflächen, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen. Am 01.12.2020 überschritt die gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 der damaligen 10. BayIfSMV i.V.m. § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG maßgebliche vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 200. Am 15.12.2020 überstieg diese Inzidenzzahl den Wert von 300. Erst ab dem 04.01.2021 begann dieser Wert zu fallen. Derzeit bewegt sich die 7-Tages-Inzidenz seit mehreren Wochen zwischen 60 und 100. Am 26.03.2021 überschritt der Wert mit 104,9 wieder die 100-Grenze. Dieser Anstieg setzte sich in der Folge fort. So stieg er zwischen dem 11.04. und dem 16.04.2021 auf 158,6. Erst seit dem 01.05.2021 ist wieder eine Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 zu beobachten. Am 08.05.2021 betrug die Inzidenz, nach einem Anstieg am 07.05.2021 auf 73,2, wieder 68,3. Dabei wird das Infektionsgeschehen vor Ort zunehmend von einer Virusmutante dominiert. Von 102 positiv getesteten und derzeit noch nicht als genesen eingeordneten Personen waren am 07.05.2021 60 Personen mit der UK-Variante des Virus infiziert, das sind fast 60% der derzeit akut Infizierten. Diese Variante zeichnet sich durch eine besondere Verbreitungsgeschwindigkeit aus. Hinzu kommt, dass es weiterhin keine eindeutig identifizierbaren oder klar abgrenzbaren Infektionsherde gibt, sondern die Erkrankungen verteilt über die gesamte Bevölkerung, mithin diffus, auftreten. Im Rahmen der laufenden Impfungen konnte bislang aufgrund der Knappheit des zur Verfügung stehenden Impfstoffes noch nicht bei einem epidemiologisch erheblichen Bevölkerungsanteil in Schwabach eine Immunisierung herbeigeführt werden. Parallel hierzu erfolgen seitens der Bayer. Staatsregierung aufgrund der sinkenden Inzidenz und des größeren Anteils geimpfter Menschen zunehmend Öffnungsschritte. So ist in Schwabach seit dem 07.05.2021 wieder ein Einkauf nach vorheriger Terminvereinbarung ohne Vorlage eines Tests möglich. Auch die Außengastronomie kann am 10.05.2021 wieder unter strengen Auflagen geöffnet werden.

## II. Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 24 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer I.1 ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Die Festlegungen der unter Ziffer I genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Schwabach zu verhindern. Angesichts des immer noch hohen und nicht lokalisierbaren Infektionsniveaus, der überdurchschnittlichen Ausbreitung der britischen Corona-Variante sowie der zunehmenden Öffnung verschiedener Läden und öffentlicher Einrichtungen und des damit verbundenen Anstiegs des Passantenaufkommens war ein Verzicht auf eine entsprechende Anordnung nicht vertretbar. Der Geltungsbereich der Anordnung konnte aufgrund des insgesamt gegenüber den Monaten November 2020 bis Januar 2021 niedrigeren Infektionsgeschehens, aber auch aufgrund verschiedener Beobachtungen in den letzten Monaten weiterhin sowohl zeitlich, als auch örtlich eingeschränkt werden.

Eine örtlich noch engere Eingrenzung würde allerdings den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die verbliebenen Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird.

Die verbleibenden Anordnungsflächen stellen sich dabei als weitgehend homogener Stadtbereich dar. Sie weisen eine Vielzahl von Geschäften und sonstigen Dienstleistungsbetrieben auf. Insbesondere im Bereich Ludwigstraße/Sablaiser Platz und des Martin-Luther-Platzes/Königsplatzes sind dies einerseits Betriebe des Lebensmittelhandels (Bäckereien, Metzgerei, Gemüsehandel, Drogeriemarkt, Marktstände, Eisdielen, Buchhandlung sowie Apotheke) andererseits aber auch verschiedene Dienstleister (Stadtverwaltung, Post, Sparkasse, Ärzte, Anwälte), die trotz der noch geltenden Beschränkungen während der Öffnungszeiten einen regen Fußgängerverkehr erzeugen bzw. aufgrund des zurückgegangenen Infektionsgeschehens zumindest in eingeschränkter Weise wieder geöffnet werden können. Hinzu kommen die sonstigen Einzelhandelsbetriebe die im sog. „Click-and-Meet“-Verfahren geöffnet sind. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stark frequentiert. Er lädt auch besonders zum Verweilen ein. Die vor allem am Martin-Luther-Platz und am Königsplatz vorhandenen Sitzgelegenheiten sind insbesondere bei gutem Wetter ein beliebter Aufenthaltsort, insbesondere auch um die dort erhältlichen Speisen und Getränke sowie Speiseeis zu verzehren. Insoweit handelt es sich in der Gesamtheit der Anordnungsflächen um einen Stadtbereich mit klassischem Innenstadtdenkmäler, sowohl im baulichen Zusammenhang wie in der Nutzung durch die Bevölkerung als auch in der Wahrnehmung geltender Regeln zur Innenstadtnutzung.

Durch die Ost-West-Achsausrichtung dieses Innenstadtgepräges kommt der Ludwigstraße bzw. dem Sablaiser Platz sowie der Königstraße eine starke Kanalisierungswirkung für die innerstädtischen Besucherströme zu. Dies wird verstärkt durch die Großparkplätze am Markgrafenareal (Ostrichtung) und Reichswaisenhausstraße (Westrichtung). Im Zentrum dieser Innenstadtachse wird ein weiterer Besucherstromausgangspunkt auch durch die Tiefgarage unter dem Königsplatz gesetzt.

In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, noch geöffnete Geschäfte etc. Insbesondere im östlichen Bereich der Ludwigstraße, an der zwei stark frequentierte Bushaltestellen ohne entsprechende Straßenausweitungen liegen, an den Ampeln am Sablaiser Platz sowie im westlichen Bereich der Ludwigstraße, deren Gehsteige sehr schmal sind und zusätzlich durch Radständer und Warenständer verengt sind, sind Unterschreitungen des Mindestabstandes sogar unvermeidbar.

Aufgrund der Tatsache, dass – bis auf die Gastronomiebetriebe – alle Geschäfte spätestens um 18:30 Uhr schließen, konnte der zeitliche Umfang der Maskentragungspflicht reduziert werden. Diese wurde nun an den Zeitraum der regulären Öffnungszeiten der dort vorhandenen Betriebe angepasst. In den Abendstunden sowie am Sonntag konnte aufgrund des zu diesen Zeiten nur eingeschränkten Besucherverkehrs auf die Anordnung einer Maskenpflicht verzichtet werden, da die Beobachtung der Situation gezeigt hat, dass hier die Mindestabstände im Regelfall eingehalten werden können.

Auch wenn die Inzidenzzahlen derzeit in Schwabach sinken, war ein Verzicht auf die Maßnahme vorerst nicht möglich. Durch die zunehmende Öffnung von Ladengeschäften und Gastronomie ist in der Woche ab 09.05.2021 mit einer starken Steigerung des Passantenaufkommens in der Schwabacher Innenstadt zu rechnen. Hier ist während der Geschäftszeiten vermehrt mit Situationen zu rechnen, in denen ein Ausweichen nicht mehr möglich ist und insoweit die erhöhte Gefahr von Infektionen besteht. Um aber eine Anpassung der Maßnahmen an die konkrete Situation zu ermöglichen, wurde die weitere Anordnung der Maskenpflicht zunächst bis zum 17. 05.2021 befristet.

3. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer I.1 ist § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

Der Bereich der Festlegungen des Alkoholverbotes orientiert sich an den Bereichen der Schwabacher Innenstadt, die aufgrund der vorhandenen öffentlichen Sitzgelegenheiten (Bänke, Treppenstufen), aber auch verschiedener Gastronomiebetriebe, die Außer-Haus-Verkauf anbieten, gerne dazu genutzt werden, sich allein und mit anderen zum Genuss alkoholischer Getränke niederzulassen. Aufgrund des wärmeren Wetters und der zunehmenden Neigung der Bevölkerung, den Aufenthalt im Freien zu suchen, ist auch verstärkt mit Personengruppen zu rechnen, die sich in den Abendstunden insbesondere im Bereich der Innenstadt treffen. Dies wird dadurch noch verstärkt, dass nunmehr die bisherige Ausgangssperre bis 22 Uhr nicht mehr gilt und auch die Gastronomie nunmehr auch alkoholische Getränke nach 22 Uhr zum Außer-Haus-Konsum abgeben darf. Daher war eine Ausweitung der Anordnung des Alkoholverbotes über die bisherige Zeit hinaus notwendig, um insbesondere den gemeinsamen Alkoholenuss verbunden mit entsprechender Nähe und damit Ansteckungsrisiko zu unterbinden.

4. Die Festlegungen wurden mit auf den Ablauf des 17.05.2021 befristet, um eine kurzfristige Überprüfung und ggf. Anpassung der Maßnahmen zu ermöglichen.

5. Die Festlegungen nach Ziffern I.-III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

6. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet ([www.schwabach.de](http://www.schwabach.de)) bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Hinweise**

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Schwabach, 08.05.2021

Knut Engelbrecht  
Berufm. Stadtrat



**Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und  
12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)  
Weitere Öffnungen gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfMV mit Wirkung zum 10. Mai 2021**

Auf Grund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 05. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) erlässt die Stadt Schwabach nach Erteilung des Einvernehmens durch das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch eGMS vom 07.05.2021 folgende

### Allgemeinverfügung

- I. Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfMV werden mit Wirkung zum 10. Mai 2021 folgende weitere Öffnungen zugelassen:
  - a) die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
  - b) die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1;
  - c) kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1 verfügen.
- II. Die durch das jeweils zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten verbindlichen Rahmenkonzepte sind zu beachten.

### Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. § 24 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Gem. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, die in § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 12. BayIfSMV aufgeführten weitere Öffnungen zulassen:

3. In der Stadt Schwabach hat die nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 6 Satz 2 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) seit dem 1. Mai 2021 und damit zum 07. Mai 2021 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100 unterschritten. Zwar war am 07. Mai 2021 ein kurzfristiger Anstieg zu verzeichnen, der Rückgang der Inzidenz setzte sich aber am 08. Mai 2021 dann wieder fort. Anzeichen für eine steigende Entwicklung der Inzidenzwerte sind damit nicht ersichtlich. Damit sind die Voraussetzungen für die Ermöglichung der weiteren Öffnungen erfüllt. Anhaltspunkte, die gegen eine entsprechende Allgemeinverfügung sprechen, sind nicht ersichtlich.

In entsprechender Anwendung des § 3 Nr. 1 und 2 der 12. BayIfSMV erfolgt die Anordnung der Öffnung zum zweiten nach der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV folgenden Tag, das heißt zum 10. Mai 2021.

Das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit eGMS vom 07.05.2021 seine Zustimmung zum Erlass der Allgemeinverfügung erteilt.

4. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um den durch die Schließung von Außengastronomie entstehenden wirtschaftlichen Schaden und den Eingriff in die

Freiheitsrechte der Betroffenen zu minimieren, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet ([www.schwabach.de](http://www.schwabach.de)) bekannt gegeben.

#### **Hinweis**

- Dem Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen unter den Voraussetzungen des § 1a der 12. BayIfSMV gleich
  - der Nachweis einer vollständigen Impfung, seit der mehr als 14 Tage vergangen sind und
  - der über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Dies gilt nur, soweit die betreffenden Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei ihnen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.
- Ausgenommen von der Test- und Maskenpflicht sind gem. § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV auch Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.  
Schwabach, 08. Mai 2021

Knut Engelbrecht  
Berufm. Stadtrat